



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 97/2024/2025 3. LIGA

23.01.25 KLS

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 23.01.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.630,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 8.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



## **I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

1. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Gunnar Kempf

21.01.2025

### ***Per E-Mail***

### **Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem F.C. Hansa Rostock und Hannover 96 II am 22.12.2024 in Rostock**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.630,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 8.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Justin Hasmann sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

In der zweiten Spielminute wurden im Rostocker Fanblock mindestens 30 pyrotechnische Gegenstände (Blinker) gezündet, von denen einer in den Innenraum geworfen wurde. Hierdurch kam es zu einer Spielunterbrechung von ungefähr 50 Sekunden. Im weiteren Spielverlauf

wurden im Rostocker Zuschauerbereich insgesamt 33 weitere pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) gezündet: In der 17., 29., 45., 45. (vierte Minute der Nachspielzeit), 56., 61., 75. und 88. Spielminute jeweils eine Bengalische Fackel, in 45. (erste Minute der



Nachspielzeit), 58. und 81. Spielminute jeweils zwei Bengalische Fackeln, in der 18. und 21. Spielminute jeweils drei Bengalische Fackeln, in der 64. und 85. Spielminuten vier Bengalische Fackeln sowie in der 27. Spielminute fünf Bengalische Fackeln (Fall 1).

In der 6. Spielminute wurde aus dem Rostocker Zuschauerbereich heraus ein Laserpointer auf den Hannoveraner Torhüter gerichtet. Der Schiedsrichterassistent 1 wurde hierdurch ebenfalls geblendet (Fall 2).

Das Entzünden sowie das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Der Einsatz von Laserpointern gegen Personen stellt eine Gefahr für deren Gesundheit sowie eine Gefährdung des ordnungsgemäßen und fairen Spielbetriebs dar. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro, für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro sowie für die Verwendung von Laserpointern in der 3. Liga je Verwendung grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen (Vorfälle in der 2. Spielminute). Demnach ergeben sich im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 24.630,- Euro (Fall 1) bzw. 1.000,- Euro (Fall 2). Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 25.630,- Euro.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 28.01.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –